

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

28.12.10	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - Berichtigung -	57
02.03.11	Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG)	57
02.03.11	Lockerungen (§ 12 HmbJStVollzG)	61
09.03.11	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	64
10.03.11	Behandlung der in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg übergegangenen Wertpapiere Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz	64
10.03.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten beim AG Hamburg	65
15.03.11	Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)	65
15.03.11	Vollzugsgeschäftsordnung Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt Urlaub, Ausgang, befristete Strafunterbrechung Mitteilung der Entlassung	65
25.03.11	Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens(DB-PKH)	65

Allgemeine Verfügungen

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - Berichtigung -

In der AV der Justizbehörde Nr. 72/2010 vom 28. Dezember 2010 - Az. 9350/1/1 - (HmbJVBl. 2011, Seite 28) werden folgende Verweise geändert:

1. in Abschnitt A, Ziffer 5:

„die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfe-
maßnahme nach Nummer 3 zuständigen Stelle“

anstelle von

„die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfe-
maßnahme nach Nummer 1 zuständigen Stelle“;

2. in Abschnitt A, Ziffer 6.1:

„an einen der in Nummer 5 genannten Staaten“

anstelle von

„an einen der in Nummer 3 genannten Staaten“;

3. in Abschnitt A, Ziffer 6.2:

„eine der in Nummer 4 genannten Stellen“

anstelle von

„eine der in Nummer 2 genannten Stellen“.

Lockerungen

(Zu § 12 HmbStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 131/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511-005.04)
AV der Justizbehörde Nr. 18/2011 vom 02. März 2011 (Az. 4511-005.04)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer-

und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 B) vorzubereiten.

4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.

II. Ausführung

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient und es der Anstalt auf Grund der personellen Gegebenheiten möglich ist.

Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1) an Zwecke gebunden werden, die

der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
- die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
- die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
- die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
- die Wohnungssuche.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, oder Gefangenen, die sich in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg befinden, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.
5. Gefangenen darf kein Ausgang in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen erhalten einen Ausgangsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzu-

- führen.
7. Vor Antritt des Ausgangs sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
 8. Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

IV. Freistellung von der Haft

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren.
4. Gefangenen darf Freistellung von der Haft nicht in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
5. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.
6. Von der Haft freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen. In der Justizvollzugsanstalt Glasmoor kann auf Freistellungsscheine verzichtet werden. Die Gefangenen erhalten stattdessen einen Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen. Weisungen mit Bezug für alle Lockerungen (z.B. striktes Alkoholverbot oder Platzverbote) werden im Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen aufgeführt. Spezielle Weisungen, die sich auf eine einzelne Freistellung beziehen, werden den Gefangenen im Rahmen des Antragsverfahrens für die Freistellung erteilt.

7. Vor Antritt der Freistellung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Freistellung (Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen) sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

V. Außenbeschäftigung

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

1. Freigang kann zur Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder zur Selbstbeschäftigung gewährt werden.
2. Freigang kann grundsätzlich nur aus dem offenen Vollzug oder aus der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg gewährt werden. Aus dem übrigen geschlossenen Vollzug kann Freigang nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
3. Zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis befinden und der Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheitsstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Die Aufnahmeanstalten entscheiden über die Verlegung in den offenen Vollzug unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen. Über die Zulassung zum

Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die
 - 1.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 1.2 eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, es sei denn, das Strafvollzugsamt stimmt der Lockerungsgewährung zur Vorbereitung der Entlassung zu.
2. Für die Gewährung von Ausführung, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang ungeeignet sind in der Regel Gefangene
 - 2.1. die erheblich suchtfährdet sind. Als erheblich suchtfährdet gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Weiter gelten als erheblich suchtfährdet Gefangene mit einer unbehandelten Betäubungsmittel- oder einer sonstigen Suchtmittelproblematik, die aufgrund dieser Problematik erhebliche Straftaten begangen haben,
 - 2.2. die während des laufenden Freiheitsentzuges
 - 2.2.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,
 - 2.2.2 sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 2.2.3 in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 - 2.2.4 sich dem Vollzug entzogen (Entweichung, Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzuges) oder dies versucht haben,
 - 2.2.5 eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge zu verbüßen haben,
 - 2.3. gegen die ein Auslieferungs- oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist,
 - 2.4 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - 2.5 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.Für die Gewährung von Ausführungen sind ungeeignet in der Regel zudem Gefangene, die unter die Ziffern 1.1 und 1.2 fallen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese sind aktenkundig zu machen. In Fällen der Ziffer 2.3 und 2.5 ist die für das Verfahren zuständige Behörde zu hören. Im Rahmen der Eignungsprüfung sind sowohl positive als auch negative Aspekte früherer Freiheitsentziehungen zu berücksichtigen.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

- Gefangene können namentlich angewiesen werden,
1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
 2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
 3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
 4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
 5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
 6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 131/2009 vom 19. November 2009 wird aufgehoben.

Lockerungen (Zu § 12 HmbJStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 133/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511-005.04)
AV der Justizbehörde Nr. 19/2011 vom 02. März 2011 (Az. 4511-005.04)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 C) vorzubereiten.
4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.

II. Ausführung

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient und es der Anstalt auf Grund der personellen Gegebenheiten möglich ist.
Ausführungen können namentlich erfolgen für
 - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8),
 - die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.
2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der

Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere
 - Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
 - die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - die Wohnungssuche.Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 101) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang

- vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.
5. Gefangenen darf kein Ausgang in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
 6. Die Gefangenen erhalten einen Ausgangsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
 7. Vor Antritt des Ausgangs sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
 8. Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.
5. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.
 6. Von der Haft freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
 7. Vor Antritt der Freistellung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
 8. Die Kosten der Freistellung (Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen) sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

V. Außenbeschäftigung

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

IV. Freistellung von der Haft

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.
3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren.
4. Gefangenen darf Freistellung von der Haft nicht in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 2 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Jugendstrafen bis zum absoluten Stra-

fende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

VII. Eignungsprüfung

1. Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die
 - 1.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 1.2 eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, es sei denn, das Strafvollzugsamt stimmt der Lockerungsgewährung zur Vorbereitung der Entlassung zu.
2. Für die Gewährung von Ausführung, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang ungeeignet sind in der Regel Gefangene,
 - 2.1. die erheblich suchtgefährdet sind. Als erheblich suchtgefährdet gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Weiter gelten als erheblich suchtgefährdet Gefangene mit einer unbehandelten Betäubungsmittel- oder einer sonstigen Suchtmittelproblematik, die aufgrund dieser Problematik erhebliche Straftaten begangen haben,
 - 2.2. bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - 2.3. gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen.Für die Gewährung von Ausführungen sind ungeeignet in der Regel zudem Gefangene, die unter die Ziffern 1.1 und 1.2 fallen.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Diese sind aktenkundig zu machen. In Fällen der Ziffer 2.3 ist die zuständige Behörde zu hören.
3. Eine besonders gründliche Prüfung ist veranlasst bei Gefangenen,
 - 3.1. die während des laufenden Freiheitsentzuges
 - 3.1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben,
 - 3.1.2 sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 3.1.3 in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge gekommen sind,
 - 3.1.4 sich dem Vollzug entzogen (Entweichung,

Nichtrückkehr aus Lockerungen des Vollzuges) oder dies versucht haben,

3.1.5. eine Jugendstrafe wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in nicht geringer Menge zu verbüßen haben,

3.2 gegen die ein Auslieferungsverfahren oder Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung anhängig ist.

Bei dieser Prüfung sind die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. In Fällen der Ziffer 3.2 ist die zuständige Behörde zu hören.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Einrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 133/2009 vom 19. November 2009 wird aufgehoben.

Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Justizbehörde Nr. 17/2011 vom 09. März 2011 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 03. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 15 vom 03.02.2011, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1. § 38 Absatz 1

wird wie folgt neu gefasst:

„Die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen vor dem Landgericht und der Kammer für Handelssachen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden nach Maßgabe der Liste 20, die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden nach Maßgabe der Liste 21 erfasst.“

2. Es wird folgende neue Liste 21 eingeführt:

**„Liste 21 (§ 38 Absatz 1)
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
5. Unterbringungsgrund und Unterbringungsort
6. Entscheidung des Landgerichts – Therapieunterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
7. Beschwerde eingelegt und weitergeleitet am

8. Entscheidung des Beschwerdegerichts (OLG)
9. Untergebracht bis
10. Erledigung des Verfahrens
11. Bemerkungen
12. Jahr der Weglegung“

3. Liste 23 Erläuterung Nummer 3 „B. Beschwerdeverfahren“ „Nur für Oberlandesgerichte“

wird wie folgt gefasst:

„3.
Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.“

4. Erfassung der erstinstanzlichen Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz unter einem eigenen Registerzeichen

Die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz sind erstinstanzlich unter dem Registerzeichen „O“ ergänzt um den Zusatz „ThUG“ zu erfassen. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) sind unter dem Registerzeichen „W“ zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Behandlung der in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg übergegangenen Wertpapiere Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz

AV der Justizbehörde Nr. 20/2011 vom 10. März 2011 (Az. 5223/1-, 3860/8/1/-)

I.

In Ergänzung zu § 30 Hinterlegungsgesetz und Nummer 9 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:

1. Wertpapiere, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, werden ausschließlich von der Finanzbehörde verwertet.
2. Sind im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung Wertpapiere in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg übergegangen, so ist der Eigentumserwerb der Finanzbehörde anzuzeigen.

3. Die Anzeige wird in zweifacher Ausfertigung erstattet, jeweils gesondert für jede Wertpapiergattung. Die Allgemeine Verfügung Nummer 8 vom 29. März 1962 (HmbJVBl. S. 22) wird aufgehoben.

II.

Die Ausführungsbestimmungen zum Hinterlegungsgesetz werden unter II. Schlussbestimmungen Ziffer 2. Satz 2 wie folgt geändert:

Alle bereits vor dem 01.12.2010 anhängigen Hinterlegungssachen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Hinterlegungsgesetz vom 30.11.2010 weitergeführt.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten beim AG Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 21/2011 vom 10. März 2011 (Az. 2332/2E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Amtsgericht Hamburg wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA)

AV der Justizbehörde Nr. 22/2011 vom 15. März 2011 (Az. 3262/1)

Nr. 7.1 der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr. 57/2010 (Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften) vom 07. Dezember 2010 (HmbJVBl 2011, S. 7) erhält folgende Fassung:

„Ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters verhindert, regeln die Behördenleiterin oder der Behördenleiter im Einzelfall die Vertretung.“

Vollzugsgeschäftsordnung

Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt

Urlaub, Ausgang, befristete Strafunterbrechung

Mitteilung der Entlassung

(zu Nr. 23, 39, 46 VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 141/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)
AV der Justizbehörde Nr. 23/2011 vom 15. März 2011 (Az.1464/3-2)

1. Die Regelungen des Absatzes 1 Nummer 39 VGO gelten auch für die Freistellung von der Haft. In der Justizvollzugsanstalt Glasmoor kann auf die Ausstellung von Freistellungsscheinen verzichtet werden. Die Gefangenen erhalten stattdessen einen Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen. Die Belehrung über Weisungen bleibt unberührt.

2. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) ist bei Gefangenen, die wegen des Verdachtes oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat inhaftiert sind, das Landeskriminalamt über Beginn, Ende, Strafunterbrechung, sowie die erste Gewährung von Vollzugslockerungen und die Zulassung zum Freigang, zu unterrichten. Dem LKA 133 ist ein Personalblatt extern und ein Vollstreckungsblatt zu übersenden. Bei Benachrichtigungen über Vollzugslockerungen ist die dafür in Basis vorgesehene Mitteilung für die Polizei zu nutzen.

Die Information des Landeskriminalamtes ist bei Zivilhaftgefangenen insbesondere bei Gefangenen mit Abschiebungshaft nur im Einzelfall auf konkrete Nachfrage zulässig.

3. Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 141/2009 wird aufgehoben.

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

AV der Justizbehörde Nr. 24/2011 vom 25. März 2011 (AZ.: 3715 4/4)

A. Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe

1. Antrag
 - 1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich der Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der PKH-Vordruckverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

1.3 Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden. (Anlage 1 - Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz -; Anlage 2 - familiengerichtliche Verfahren I. Instanz).

Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen.

Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird zusätzlich auf Abschnitt B. verwiesen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Pro-

zessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzuhalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. ____“.

2.3 Dem **Kostenbeamten** sind die Akten - unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung - vorzulegen, sobald

2.3.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,

2.3.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,

2.3.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,

2.3.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,

2.3.5 bei Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen die Einstellung der Zahlung oder deren Widerruf angeordnet worden ist,

2.3.6 ein Verfahren in dem Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen bewilligt ist, an ein oder von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben wurde.

2.4 Dem **Rechtspfleger** sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:

2.4.1 nach erfolgter Überweisung der Kostenforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1 zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),

2.4.2 nach Eingang der Mitteilung der Justizkasse, dass die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstiges Betrages länger als drei Monate in Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO) oder dass ein solcher rückständiger Betrag gezahlt wurde,

2.4.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1

ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,

- 2.4.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.4.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.4.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.4.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
- 2.4.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.7),
- 2.4.9 wenn die Justizkasse die Vollzahlung mitgeteilt hat.

3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung

- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.
- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Justizkasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurück zu zahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der PKH bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung

4.1 Die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) werden der Justizkasse wie Kostenforderungen zur Einziehung überwiesen. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermin sind in der Kostenrechnung anzugeben.

4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Justizkasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.

4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der PKH bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.

4.5 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.4.2) ist dem Rechtsmittelgericht anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), gilt folgendes:

Die Zahlungen werden nach den Hinweisen der Kostenbeamten des Gerichtshofs von dem Kostenbeamten des Gerichts des ersten Rechtszuges analog zu Nr. 4.1 angeordnet.

Dabei werden dem Kostenbeamten der Vorinstanz die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.4.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

4.5.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.

4.6 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung

übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

4.7 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Justizkasse vorgelegt, prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Justizkasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe

5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nrn. 2, 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.

5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.

Dieser Fall kann eintreten,

5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind,

5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit,

- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.
6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe
- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen oder abgegeben, übersendet das abgebende Gericht der Justizkasse eine Abschrift der Entscheidung und erfasst die Abgabe im Kostenprogramm. Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Mitteilungen der Justizkasse an das übernehmende Gericht weiterzuleiten. Das übernehmende Gericht hat den elektronisch übermittelten Kostendatensatz unverzüglich zu bearbeiten (zu übernehmen oder die Übernahme des Falles mangels Zuständigkeit abzulehnen). Das ursprünglich von der Justizkasse erteilte Rechnungszeichen bleibt für die weitere Kostenbearbeitung dieser PKH-Angelegenheit unverändert bestehen.
- 6.2 Bei Verweisung oder Abgabe an ein Gericht eines anderen Landes sind die noch nicht fälligen Beträge des Zahlungsplans zu löschen. Außerdem sind dem übernehmenden Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beträge mitzuteilen.
- 6.3 Wurde das Verfahren von einem Gericht eines anderen Landes verwiesen oder abgegeben, sind die festgesetzten Monatsbeiträge und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der bezahlten Beträge der Justizkasse zur Einziehung zu überweisen (Nummer 4.1).
7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens
- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergangene Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind - erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Justizkasse - zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50,55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.
8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung
- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nrn. 4.7, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.
- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist - unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers - die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung

9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Justizkasse zur Einziehung;

§ 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.

9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtet der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen der Richter an die Stelle des Rechtspflegers.

B. Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A.

1.1. In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A. entsprechend.

1.1.1. auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,

1.1.2. auch für Parteien, denen Prozesskostenhilfe nach §§ 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ZPO bewilligt wird.

1.2. Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.

1.3. Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen des Klammerzusatz (VKH),

1.4. Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.

2. Abweichungen

2.1. Abschnitt A. Nummern 2.4.8 und 4.7. gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG verwiesen wird.

2.2. Abschnitt A. Nummern 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nr. 1 und 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz FamGKG verwiesen wird.

2.3. Abschnitt A. Nummern 3.3.2 und 4.6 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG verwiesen wird.

2.4. Abschnitt A. Nummern 7.2. gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG verwiesen wird.

2.5. Abschnitt A. Nummern 8.2. gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO i.V. mit § 85 FamGKG anzuwenden ist.

C. Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

1.1. Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.

1.2. Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nummern entsprechend:

1.2.1. Nummer 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

1.2.2 Nummer 2.3.4.

1.2.3 Nummer 2.4.1 mit folgendem Wortlaut:

„nach erfolgter Überweisung der Kostenforderung an die Justizkasse nach Nr. 4.1 zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen“.

1.2.4 Nummer 2.4.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(vgl. § 4 c Nr. 3 InsO)“ lautet.

1.2.5 Nummer 4.1 mit der Maßgabe, dass der Justizkasse grundsätzlich der konkret berechnete Gesamtbetrag der Kosten des Insolvenzverfahrens als Höchstbetrag zur Einziehung zu überweisen ist.

1.2.6 Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4b Abs. 2 InsO i.V. mit § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nrn. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet.

1.2.7 Nummer 9.1 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet.

1.2.8 Nummer 9.2.

1.3 Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

D. Verfahren bei der Justizkasse

Für die Behandlung der vom Gericht im Verfahren der Prozesskostenhilfe festgesetzten Monatsraten und sonstigen Beträge durch die Justizkasse gilt folgendes:

1. Auf der Grundlage der übertragenen Anordnungsdaten werden in der Justizkasse Personenkonten angelegt. Von der Entgegennahme der Prozesskostenhilfeanordnung darf die Justizkasse nicht absehen. Die zur Einziehung überwiesenen Beträge werden mit einer Zahlungsaufforderung dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe Nummer 4.1 Abs. 2 mitgeteilt.

2. Die Justizkasse ist nicht befugt, fällige Beträge zu stunden (vgl. §§ 120, 124 ZPO). Bei der Justizkasse eingehende Stundungsgesuche sind unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Die Einziehungsmaßnahmen sollen in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichts eingestellt werden.

3. Die Justizkasse teilt dem Gericht mit:

3.1 unter Angabe des bisher bezahlten Gesamtbetrages jede Monatsrate und jeden sonstigen

Betrag, mit dessen Zahlung die Partei länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),

3.2 die nachträgliche Zahlung eines dem Gericht mitgeteilten Betrages, mit dem die Partei länger als drei Monate im Rückstand war,

3.3 auf Ersuchen die für einen bestimmten Zeitraum eingegangenen Zahlungen oder den Stand des Einziehungsverfahrens,

3.4 die Vollzahlung,

3.5 den Bedarf der Übermittlung eines Zweitschuldners durch eine Anfrage an die Anordnungsdienststelle,

3.6 in elektronischer Form

a) den Bearbeitungsstand

b) die einzelnen Einzahlungen.

4. Die Justizkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Zahlung. Fällige Beträge sind von der Justizkasse beizutreiben. Eine Partei, die den fälligen Beträgen nicht rechtzeitig zahlt, ist vor der Beitreibung zu mahnen. In der Mahnung ist der Schuldner auf die Folgen des Verzugs (insbesondere auf § 124 Nr. 4 ZPO), auch hinsichtlich der nicht rechtzeitigen Zahlung der weiteren Raten hinzuweisen.

Für die folgenden Raten ist eine Mahnung nicht mehr erforderlich.

Die Justizkasse setzt sich vor der Beitreibung mit der anordnenden Dienststelle in Verbindung. Teilt diese schriftlich oder telefonisch mit, dass die Justizkasse die Forderung einziehen kann, beginnt die Justizkasse mit der Beitreibung.

5. Die Rückzahlung überzahlter Raten bzw. deren Umbuchung (Nummer 6.1) ordnet die Justizkasse an.

6. Die Justizkasse nimmt mit den ihr zur Einziehung überwiesenen Forderungen am Verfahren nach § 305 InsO nicht teil.

7. Im Übrigen gelten die allgemeinen Kassenbestimmungen für die Einziehung von Kosten.

E. In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

2. Zugleich wird mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 23/2007 vom 28. 09. 2007 (HmbJVBI S. 120), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 16/2009 vom 27. 08. 2009 (HmbJVBI S. 50), aufgehoben.

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200
600	82	240	105	263	314
900	112	330	135	353	421
1.200	138	415	165	442	528
1.500	163	499	195	532	634
2.000	183	602	219	639	759
2.500	203	706	243	746	885
3.000	223	809	267	854	1.010
3.500	243	912	291	961	1.135
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831

Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

Seite 1

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	50	75	13	50	10	38
600	70	105	18	70	11	53
900	90	135	23	90	14	68
1.200	110	165	28	110	17	83
1.500	130	195	33	130	20	98
2.000	146	219	37	146	22	110
2.500	162	243	41	162	25	122
3.000	178	267	45	178	27	134
3.500	194	291	49	194	30	146
4.000	210	315	53	210	32	158
4.500	226	339	57	226	34	170
5.000	242	363	61	242	37	182
6.000	272	408	68	272	41	204
7.000	302	453	76	302	46	227
8.000	332	498	83	332	50	249
9.000	362	543	91	362	55	272
10.000	392	588	98	392	59	294
13.000	438	657	110	438	66	329
16.000	484	726	121	484	73	363
19.000	530	795	133	530	80	398
22.000	576	864	144	576	87	432
25.000	622	933	156	622	94	467
30.000	680	1.020	170	680	102	510
35.000	738	1.107	185	738	111	554
40.000	796	1.194	199	796	120	597
45.000	854	1.281	214	854	129	641
50.000	912	1.368	228	912	137	684
65.000	1.112	1.668	278	1.112	167	834
80.000	1.312	1.968	328	1.312	197	984
95.000	1.512	2.268	378	1.512	227	1.134
110.000	1.712	2.568	428	1.712	257	1.284
125.000	1.912	2.868	478	1.912	287	1.434
140.000	2.112	3.168	528	2.112	317	1.584
155.000	2.312	3.468	578	2.312	347	1.734
170.000	2.512	3.768	628	2.512	377	1.884
185.000	2.712	4.068	678	2.712	407	2.034
200.000	2.912	4.368	728	2.912	437	2.184
230.000	3.212	4.818	803	3.212	482	2.409
260.000	3.512	5.268	878	3.512	527	2.634
290.000	3.812	5.718	953	3.812	572	2.859
320.000	4.112	6.168	1.028	4.112	617	3.084
350.000	4.412	6.618	1.103	4.412	662	3.309
380.000	4.712	7.068	1.178	4.712	707	3.534
410.000	5.012	7.518	1.253	5.012	752	3.759
440.000	5.312	7.968	1.328	5.312	797	3.984
470.000	5.612	8.418	1.403	5.612	842	4.209
500.000	5.912	8.868	1.478	5.912	887	4.434

Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)
**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in
familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**
Seite 2

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familienstreit- sachen
2	3	4	5	6	7	
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	140	165	102	140	100	127
600	228	263	176	228	169	211
900	308	353	240	308	231	285
1.200	387	442	305	387	294	360
1.500	467	532	369	467	356	434
2.000	566	639	456	566	442	529
2.500	665	746	544	665	528	625
3.000	765	854	631	765	613	720
3.500	864	961	718	864	699	815
4.000	963	1.068	806	963	785	911
4.500	1.062	1.175	893	1.062	870	1.006
5.000	1.162	1.283	980	1.162	956	1.101
6.000	1.302	1.438	1.098	1.302	1.071	1.234
7.000	1.442	1.593	1.215	1.442	1.185	1.366
8.000	1.582	1.748	1.333	1.582	1.300	1.497
9.000	1.722	1.903	1.451	1.722	1.414	1.638
10.000	1.862	2.058	1.568	1.862	1.529	1.764
13.000	2.027	2.246	1.699	2.027	1.655	1.918
16.000	2.192	2.434	1.829	2.192	1.781	2.071
19.000	2.357	2.622	1.960	2.357	1.907	2.225
22.000	2.522	2.810	2.090	2.522	2.033	2.378
25.000	2.687	2.998	2.221	2.687	2.158	2.532
30.000	2.959	3.299	2.449	2.959	2.381	2.789
35.000	3.232	3.601	2.678	3.232	2.604	3.047
40.000	3.504	3.902	2.907	3.504	2.827	3.305
45.000	3.776	4.203	3.135	3.776	3.050	3.562
50.000	4.048	4.504	3.364	4.048	3.273	3.820
65.000	4.477	5.033	3.643	4.477	3.532	4.199
80.000	4.906	5.562	3.922	4.906	3.791	4.578
95.000	5.335	6.091	4.201	5.335	4.050	4.957
110.000	5.764	6.620	4.480	5.764	4.309	5.336
125.000	6.194	7.150	4.760	6.194	4.568	5.716
140.000	6.623	7.679	5.039	6.623	4.827	6.095
155.000	7.052	8.208	5.318	7.052	5.086	6.474
170.000	7.481	8.737	5.597	7.481	5.346	6.853
185.000	7.910	9.266	5.876	7.910	5.605	7.232
200.000	8.339	9.795	6.155	8.339	5.864	7.611
230.000	8.990	10.596	6.581	8.990	6.260	8.187
260.000	9.641	11.397	7.007	9.641	6.656	8.763
290.000	10.292	12.198	7.433	10.292	7.052	9.339
320.000	10.943	12.999	7.859	10.943	7.448	9.915
350.000	11.594	13.800	8.285	11.594	7.844	10.491
380.000	12.245	14.601	8.711	12.245	8.240	11.067
410.000	12.896	15.402	9.137	12.896	8.636	11.643
440.000	13.547	16.203	9.563	13.547	9.032	12.219
470.000	14.198	17.004	9.989	14.198	9.428	12.795
500.000	14.849	17.805	10.415	14.849	9.824	13.371

